

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamts Heilbronn

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Heilbronn

vom 23. Oktober 2017

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über personenbeförderungrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120), beide Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Beförderungen im Taxenverkehr (§ 47 Abs. 1 PBefG) im Bereich des Landkreises Heilbronn (Pflichtfahrgebiet).

§ 2 Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:

1. **dem Fahrpreis;**

Dieser besteht aus:

- a) einem **Grundpreis** für das Bereitstellen des Taxis,
- b) einem nach Teilstrecken zu errechnenden Preis für die geleistete Beförderung (**Kilometerpreis**);
eine Teilstrecke ist eine Schalteinheit
des Fahrpreisanzeigers,
- c) einem Preis, der verkehrsbedingt oder vom Fahrgast veranlasst ist (**Zeitpreis**);

eine Zeiteinheit ist eine Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers.

2. **Zuschlägen** für Tiere, die nicht in einem dafür vorgesehenen Behältnis befördert werden sowie für sperriges Gut. Kinderwägen und Krankenfahrstühle (sofern nicht zweckentfremdet) sowie Blindenführhunde und Hunde von Schwerbehinderten werden unentgeltlich befördert.

- (2) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und nach Bereitstellen des Taxis aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, ist der Grundpreis zu entrichten.

§ 3

Höhe des Beförderungsentgelts

- (1) Als Beförderungsentgelt (einschließlich Mehrwertsteuer) werden festgesetzt:

Fahrpreis

Für Anfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens werden keine Entgelte erhoben.

Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

a)	Grundpreis		3,20 Euro
	Mindestfahrpreis (einschl. 1 Fortschalteinheit)		3,30 Euro
b)	Kilometerpreis		
	Stufe I:	bis 3000 m	2,50 Euro/km
		0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 40,00 m	
	Stufe II	ab 3000 m	1,80 Euro/km
		0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 55,56 m	
c)	Zeitpreis	0,10 Euro je angefangene 10,91 s	33,00 Euro/h

Der Zeittarif tritt bei Anhalten oder verkehrsbedingtem Langsamfahren des Taxis in Kraft.

Großraumtaxen

(ab 5 zugelassenen Fahrgastplätzen entsprechend den in der Zulassungsbescheinigung Teil I aufgeführten Fahrgastplätzen und ab der Beförderung von 5 Fahrgästen) **und Rollstuhltaxen** (die speziell für den Transport von Rollstühlen ausgerüstet sind, und in denen Fahrgäste sitzend im Rollstuhl befördert werden):

a)	Grundpreis	6,00 Euro
	Mindestfahrpreis (einschl. 1 Fortschalteinheit)	6,10 Euro

b)	Kilometerpreis		
	Stufe III:	0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 45,45 m	2,20 Euro/km
c)	Zeitpreis	0,10 Euro je angefangene 10,91 s	33,00 Euro/h

Der Zeittarif tritt bei Anhalten oder verkehrsbedingtem Langsamfahren des Taxis in Kraft. Bei den Fahrten mit Personen sitzend im Rollstuhl gilt die Be- und Entladezeit als Wartezeit.

(2) Grundsätzlich gilt:

Für Anfahrten zum Bestimmungsort außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmers, sofern die anschließende Beförderung nicht in oder durch den Betriebsitz führt. Bei telefonischer Bestellung ist vorab auf das Anfahrtsentgelt hinzuweisen.

Stufe IV:	0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 90,91 m	1,10 Euro/km
Zuschläge	Tiere, sperriges Gut, etc. insgesamt höchstens	1,00 Euro/ Tiere bzw. Sache 5,00 Euro

Innerhalb der Betriebssitzgemeinde darf der Fahrpreisanzeiger erst nach Aufnahme des Fahrgastes bzw. nach Eintreffen am Bestimmungsort und Meldung beim Kunden eingestellt werden.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Vom Fahrgast kann eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangt werden.
- (2) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmens
 2. Ordnungsnummer
 3. Beförderungsentgelt
 4. Datum
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.
Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.
- (4) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Eine verkürzte Darstellung der

Tarifpreise ist im Sichtbereich des Fahrgastes im Innenraum des Taxis anzubringen.

- (5) Die in § 3 festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise i.S. von § 39 Abs. 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (6) Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung des Taxis zu ersetzen.
- (7) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Für nachfolgende Fahrten können in Abweichung von §§ 2 und 3 dieser Verordnung Sondervereinbarungen zugelassen werden:
 - a) Fahrten im Auftrag und auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers (z.B. Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten),
 - b) Fahrten für Schulträger, soweit hierüber ein Beförderungsvertrag abgeschlossen ist,
 - c) vertraglich vereinbarte Fahrten, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden (z.B. Auftragsfahrten als Linientaxi).
- (2) Sondervereinbarungen nach Absatz 1 sind dem Landratsamt nach § 51 Abs. 2 PBefG anzuzeigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet (§ 4 Abs. 5),
2. § 3 Abs. 2 zur Festsetzung der Entgelte den Fahrpreisanzeiger falsch einstellt,
3. § 4 Abs. 2 keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt,
4. § 4 Abs. 4 keinen Abdruck dieser Verordnung mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht in die Verordnung gewährt oder eine verkürzte Darstellung der Tarifpreise nicht bzw. nicht im Sichtbereich des Fahrgastes oder unleserlich im Innenraum des Taxis angebracht hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landkreises Heilbronn über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Heilbronn vom 1. Dezember 2014 außer Kraft.

Heilbronn, den 23.10.2017

Landratsamt Heilbronn

Piepenburg
Landrat